

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der EV.-luth. Kirchengemeinde Idafehn

Aufgrund des Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und des Artikels 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Idafehn in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§2 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden .

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.

- 2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen nicht verlangt werden.

- 3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund . kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.

- 4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Art. 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

§4 Gebührentarif

Für die Benutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme von Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen	EUR
1. Wahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - (für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)	163,50
2. Urnenwahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -	131,00
3. Urnenwahlgrab auf der Fläche eines Einzelwahlgrabes - 30 Jahre -	163,50
4. Kinderwahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre - (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	54,50

	EUR
5. Reihengrab für Sargbestattung im Rasenfeld	195,00
6. Reihengrab für Urnenbestattung im Rasenfeld	156,00

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern gem. §12 Abs. 2 der Friedhofssatzung (1. - 4.) ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.

II. Bestattungsgebühren

1. Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	141,50
2. Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)	283,00
3. Urnenbeisetzung	210,50
4. Kapellennutzung (<i>für Trauerfeier</i>)	169,00
5. Leichenhallennutzung (<i>für Aufbahrung</i>)	147,00
6. Gebühr für Organisten	45,90

III. Sonstige Gebühren

1. Namenstafel für Erdrasengräber	178,70
2. Namenstafel für Urnenrasengräber	168,60
3. Erdplatten für Rasengräber	354,80
4. Pauschale - Verwaltungskosten	43,90

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr 7,27

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Rasenmähen, Grünpflege, Wasserverbrauch, Abfallbeseitigung, Winterdienst vor Einsargungen, Trauerfeiern und Beerdigungen, Beiträge zu Verbänden, kalkulatorische Kosten für Wasserstellen und Abfallbehälter, Personal- und Verwaltungskosten) werden Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr pro Grab festgesetzt.

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§5 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Idafehn, den 23.11.2016

(geschäftsführender Pfarrer)

(Kirchenältester)